



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_06 **JAHRGANG 53**
13. März 2024

Richtlinie Gastwissenschaftler*innen vom 13.03.2024

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Richtlinie erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil I Gastaufenthalte mit Vergütung in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art (Gastprofessuren und Gastdozenturen)

1. Voraussetzungen
 - a. Gastprofessor*innen
 - b. Gastdozent*innen
2. Rechtsverhältnis
3. Dauer der Tätigkeit
4. Aufgaben und Zugehörigkeit
5. Vergütung
 - a. Gastprofessur
 - b. Gastdozentur
 - c. Sanktionslistenabgleich vor Auszahlung
6. Antragsverfahren

Teil II Gastaufenthalte, die keine Gastprofessur/Gastdozentur darstellen

1. Voraussetzungen
2. Allgemeine Regelungen für Aufenthalte von Gastwissenschaftler*innen ohne und mit finanziellem Ausgleich aus Haushaltsmitteln
 - a. Mustervertrag
 - b. Zugang zu Diensten des Zentrums für Informations- und Medienverarbeitung (ZIM)
 - c. Gastausweis
 - d. Erfindungen
 - e. Sanktionslistenabgleich vor Vertragsabschluss
3. Besondere Regelungen für Gastaufenthalte mit finanziellem Ausgleich
 - a. Auszahlungsanordnung für den finanziellen Zuschuss

Teil III Gastaufenthalte, die aus Drittmitteln finanziert werden

Präambel

Die Bergische Universität Wuppertal bietet Wissenschaftler*innen aus aller Welt die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Gastaufenthaltes mit den Wissenschaftler*innen der Bergischen Universität Wuppertal auszutauschen und zusammenzuarbeiten.

Sowohl bei Aufenthalten mit als auch ohne einen finanziellen Ausgleich ist es erforderlich, die Bedingungen des Gastaufenthaltes zu regeln. Die Bergische Universität Wuppertal erlässt daher folgende Richtlinie zum Umgang mit Gastwissenschaftler*innen.

Die Vergabe von extern gestifteten oder geförderten Gastprofessuren (z. B. Mittelsten-Scheid Gastprofessuren) erfolgt anhand vom Rektorat eigens hierfür aufgestellten Regelungen.

Teil I Gastaufenthalte mit Vergütung in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art (Gastprofessuren und Gastdozenturen)

1. Voraussetzungen

a. Gastprofessor*innen

Als Gastprofessor*in kann auf Vorschlag der Fakultät bzw. des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education durch den*die Rektor*in eingeladen werden, wer an einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland

- als Wissenschaftler*in eine eigene möglichst unbefristete Professur innehat oder
- als Wissenschaftler*in möglichst eine unbefristete Position innehat und die Einstellungsbedingungen gem. § 36 Hochschulgesetz NRW (HG) erfüllt.

Sollte eine Beschäftigung im oben genannten Sinne im Einzelfall nicht gegeben sein, ist die beantragte Gastprofessur dem Rektorat zur Entscheidung vorzulegen.

b. Gastdozent*innen

Als Gastdozent*in kann auf Vorschlag der Fakultät bzw. des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education durch den*die Rektor*in eingeladen werden, wer an einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland möglichst unbefristet beschäftigt ist und

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem für die Wahrnehmung der Lehraufgaben geeigneten Fach,
- eine nach Abschluss des Hochschulstudiums ausgeübte mindestens dreijährige wissenschaftliche oder fachpraktische Tätigkeit in der Regel in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis,
- eine qualifizierte Promotion oder in künstlerischen Fächern eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit sowie
- einen Nachweis der pädagogischen Eignung vorweisen kann.

Sollte eine Beschäftigung im oben genannten Sinne im Einzelfall nicht gegeben sein, ist die beantragte Gastdozentur dem Rektorat zur Entscheidung vorzulegen.

2. Rechtsverhältnis

Die Gastprofessur oder Gastdozentur begründet kein arbeitsrechtliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Bergischen Universität Wuppertal. Der Gaststatus wird in einer Einladung unter Bezugnahme auf ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art in Abgrenzung zu einem Arbeits- oder sonstigen Dienstverhältnis verliehen. Die Vergütung wird in der Regel sozialversicherungspflichtig gewährt.

3. Dauer der Tätigkeit

Die Gastprofessur oder Gastdozentur dauert in der Regel mindestens vier Wochen und maximal zwölf Monate an. Die Wahrnehmung einer Gastprofessur oder Gastdozentur erfolgt als Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit, wenn sich das Einsatzgebiet dafür eignet, als Teilzeittätigkeit. Die Wahrnehmung in Vollzeit

ist nur hauptberuflich möglich; der*die Gastprofessor*in bzw. Gastdozent*in muss sich für diese Zeit ggf. von einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit beurlauben lassen. Bei einer Teilzeittätigkeit muss die Zustimmung des originären Arbeitgebers nachgewiesen werden. Bei einer Person aus dem öffentlichen Dienst sollte dabei eine Nebentätigkeitsgenehmigung des originären Arbeitgebers vorgelegt werden.

4. Aufgaben und Zugehörigkeit

Die Aufgaben im Rahmen der Gastprofessur oder Gastdozentur werden durch die jeweilige Fakultät bzw. das Institut für Bildungsforschung in der School of Education vorgeschlagen und durch den*die Rektor*in im Einladungsschreiben förmlich übertragen.

Für den Zeitraum der Gastprofessur oder Gastdozentur wird der*die Gastprofessor*in oder der*die Gastdozent*in der vorschlagenden Fakultät bzw. dem Institut für Bildungsforschung in der School of Education zugeordnet.

5. Vergütung

a. Gastprofessur

Die Bruttovergütung wird in der Regel analog eines*r verbeamteten Universitätsprofessors*in gewährt und darf die Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 nicht überschreiten. Leistungsbezüge werden im Rahmen einer Gastprofessur nicht gewährt.

Mit der Vergütung sind alle Kosten wie z. B. Reise- oder Unterbringungskosten abgegolten.

Für ausschließlich aus Drittmitteln finanzierte Gastprofessuren gelten diese Höchstsätze nicht.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt immer über das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV), auch bei kurzfristigen Beschäftigungen.

b. Gastdozentur

Die Bruttovergütung wird in der Regel analog eines*r verbeamteten Professors*in als Juniorprofessor*in in der Besoldungsgruppe W 1 gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bruttovergütung bis zur Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 zugesagt werden. Leistungsbezüge werden im Rahmen einer Gastdozentur nicht gewährt.

Mit der Vergütung sind alle Kosten wie z. B. Reise- oder Unterbringungskosten abgegolten.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt immer über das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV), auch bei kurzfristigen Beschäftigungen.

c. Sanktionslistenabgleich vor Auszahlung

Während des Gastaufenthaltes sind alle beteiligten Stellen verpflichtet, die Exportkontrollvorschriften zu beachten und aktiv zur Einhaltung der gesetzlichen und internen Bestimmungen beizutragen. Insbesondere ist die Bergische Universität Wuppertal gemäß den Vorgaben der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung und zur Unterbindung der Finanzierung terroristischer Aktivitäten verpflichtet, die Daten von Gastwissenschaftler*innen, die finanzielle Unterstützung und/oder Zugang zu den wissenschaftlichen Bereichen erhalten sollen, sowohl vor Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung, als auch regelmäßig mit den Sanktionslisten der Europäischen Union abzugleichen. Dieser Abgleich wird von der Abteilung 1.4 (EU-Vergaben und Zoll) nach Benachrichtigung durch das Personaldezernat mithilfe des Formulars "Sanktionslistenabgleich" durchgeführt. Die Abteilung 1.4 (EU-Vergaben und Zoll) überprüft ferner anlassbezogen die Einhaltung sonstiger Embargovorschriften, insbesondere ob der Gastaufenthalt möglicherweise den Tatbestand der "Technischen Unterstützung" und/oder der "Technischen Hilfe" erfüllen kann. Falls eine erweiterte Embargoprüfung erforderlich ist, muss die gastgebende Fakultät/Einrichtung aktiv zur Klärung beitragen. Alle Prüfungen müssen vor dem Versand des Einladungsschreibens an den*die Gastprofessor*in oder den*die Gastdozent*in abgeschlossen und dokumentiert sein.

6. Antragsverfahren

Der Antrag zur Einladung eines*r Gastprofessors*in oder eines*r Gastdozenten*in ist durch die Fakultät bzw. das Institut für Bildungsforschung in der School of Education mindestens zwei Monate vor Beginn auf dem Dienstweg bei dem*r Rektor*in zu stellen. Dieser muss die folgenden Informationen enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift, Staatsangehörigkeit der Person

- gegenwärtige Stellung und Tätigkeit der Person
- Bekanntgabe des Datums des Beschlusses der (Fakultäts-)Ratssitzung, in der dem Antrag zugestimmt wurde,
- Darstellung der Beschäftigungsvoraussetzungen wie unter 1.1 bzw. 1.2 beschrieben,
- für welches Fach bzw. welche Gastprofessur/-dozentur eingeladen werden soll,
- welche Tätigkeiten ausgeführt werden sollen,
- genauer Zeitraum, in dem die Gastprofessur oder die Gastdozentur stattfinden soll,
- wie die Finanzierung erfolgt (wenn möglich unter Angabe des Abrechnungsobjekts),
- Höhe der vorgesehenen Vergütung und
- ggf. Höhe der Lehrverpflichtung

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten
- Bewerbungsunterlagen sowie Nachweise, aus denen sich eindeutig die Qualifikation der Person ergibt

Teil II Gastaufenthalte, die keine Gastprofessur/Gastdozentur darstellen

1. Voraussetzungen

Die vertraglichen Regelungen zu Gastaufenthalten, die keine Gastprofessur/Gastdozentur darstellen, gehen davon aus, dass sich der*die Gastwissenschaftler*in ausschließlich oder ganz überwiegend im eigenen (Forschungs-)Interesse an der Bergischen Universität Wuppertal aufhält. Ist hingegen beabsichtigt, dass der*die Gastwissenschaftler*in konkrete Aufgaben an der Bergischen Universität Wuppertal verpflichtend und weisungsgebunden übernimmt, sind bei der Vertragsgestaltung rechtliche Besonderheiten zu beachten, die eine gesonderte vertragsrechtliche Umsetzung erfordern.

2. Allgemeine Regelungen für Aufenthalte von Gastwissenschaftler*innen ohne und mit finanziellem Ausgleich aus Haushaltsmitteln

a. Mustervertrag

Der Mustervertrag kann von dem*der Dekan*in der gastgebenden Fakultät/Einrichtung rechtsverbindlich unterschrieben werden, sofern der bereitgestellte Mustervertrag unverändert übernommen wird. Sollten Änderungen erforderlich sein, ist eine Vertragsprüfung und -anpassung durch das Dezernat 1 – Sachgebiet Vertrags- und Rechtsangelegenheiten erforderlich.

Den Vertrag ist in dreifacher Ausfertigung von dem*der Gastwissenschaftler*in, dem*r betreuenden Hochschullehrer*in und dem*der Dekan*in bzw. geschäftsführenden Person der gastgebenden Fakultät/Einrichtung vor Antritt des Gastaufenthaltes zu unterzeichnen. Ein jeder Unterzeichnende erhält eine Ausfertigung des Vertragsoriginals.

b. Zugang zu Diensten des Zentrums für Informations- und Medienverarbeitung (ZIM)

Die gastgebende Fakultät/Einrichtung erstellt monatlich eine Übersicht in Form einer Excel-Datei und stellt diese dem ZIM zur Verfügung. Abweichend vom Regelfall kann in begründeten Ausnahmefällen die Übersicht in gleicher Form auch durch die*den betreuende*n Hochschullehrer*in erfolgen. Auf der Grundlage dieser Übersicht gewährt das ZIM den Gastwissenschaftler*innen Zugang zu den IT-Diensten des ZIM über einen Gastaccount vorbehaltlich spezieller, vertraglicher Einschränkungen.

c. Gastausweis

Über das International Center können Gastwissenschaftler*innen für die Zeit ihres Aufenthaltes an der Bergischen Universität Wuppertal einen Gastausweis zur kostengünstigen Nutzung der Mensa sowie der Cafeterien des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal (HSW) erhalten. Hierfür ist das von der*m betreuenden Hochschullehrer*in unterzeichnete Formular Antrag auf Ausstellung eines Gastausweises für die Mensen und Cafeterien des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal erforderlich, was auf der Homepage des International Center (Service für Gastwissenschaftler*innen, Essen und Trinken) zu finden ist.

d. Erfindungen

In Forschungsgebieten, bei denen es nicht unwahrscheinlich ist, dass eine Erfindung entstehen kann, sind darüber hinaus gehende vertragliche Regelungen mit der*m Gastwissenschaftler*in erforderlich. Die rechtliche Prüfung erfolgt im Dezernat 1 – Sachgebiet Vertrags- und Rechtsangelegenheiten.

e. Sanktionslistenabgleich vor Vertragsabschluss

Während des Gastaufenthaltes sind alle beteiligten Stellen verpflichtet, die Exportkontrollvorschriften zu beachten und zur Einhaltung gesetzlicher und interner Bestimmungen beizutragen. Insbesondere ist die Bergische Universität Wuppertal gemäß den Vorgaben der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung und zur Unterbindung der Finanzierung terroristischer Aktivitäten verpflichtet, die Daten von Gastwissenschaftler*innen, die finanzielle Unterstützung und/oder Zugang zu den wissenschaftlichen Bereichen erhalten sollen, sowohl vor Vertragsabschluss, als auch regelmäßig mit den Sanktionslisten der EU abgleichen. Dieser Abgleich erfolgt durch die Abteilung 1.4 (EU-Vergaben und Zoll) nach Benachrichtigung durch den/die betreuende*n Hochschullehrer*in oder dem/der Dekan*in bzw. geschäftsführenden Person der gastgebenden Fakultät/Einrichtung mithilfe des Formulars "Sanktionslistenabgleich". Die Abteilung 1.4 (EU-Vergaben und Zoll) überprüft ferner anlassbezogen die Einhaltung anderer Embargovorschriften, insbesondere, ob der Gastaufenthalt möglicherweise den Tatbestand der "Technischen Unterstützung" und/oder der "Technischen Hilfe" erfüllen könnte. Bei Bedarf hat die gastgebende Fakultät/Einrichtung aktiv bei einer notwendigen erweiterten Embargoprüfung zu unterstützen. Alle Prüfungen müssen vor dem Abschluss des unter Teil II in § 2 Ziffer 2 a) genannten Mustervertrages abgeschlossen und dokumentiert sein, unabhängig davon, ob ein finanzieller Zuschuss gezahlt wird oder nicht.

3. Besondere Regelungen für Gastaufenthalte mit finanziellem Ausgleich

a. Auszahlungsanordnung für den finanziellen Zuschuss

Das Formular Auszahlungsanordnung im Rahmen eines Gastaufenthaltes ist von dem*der betreuenden Hochschullehrer*in vorzubereiten und auf dem Dienstweg an die Abteilung 1.2 – Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen zu senden. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Auszahlungsanordnung sowie die Überprüfung der Belege für Fahrt- und Übernachtungskosten und deren Archivierung für einen steuerrechtlich relevanten Zeitraum von 10 Jahren ist der*die betreuende Hochschullehrer*in bzw. die gastgebende Fakultät/Einrichtung allein verantwortlich.

Teil III Gastaufenthalte, die aus Drittmitteln finanziert werden

Aus Drittmitteln finanzierte Gastaufenthalte unterliegen gesonderten Bestimmungen des*der jeweiligen Drittmittelgebers*Drittmittelgeberin, die durch die Abteilung 1.1 Forschungsförderung und Drittmittelverwaltung geprüft und vertragsrechtlich umgesetzt werden. Bei der Vergabe von Gastprofessuren und Gastdozenturen ist das Personaldezernat zwingend im Vorfeld zu beteiligen.

In diesen Fällen ist ebenfalls die Durchführung eines Sanktionslistenabgleichs und gegebenenfalls einer erweiterten Embargoprüfung unter Verwendung des Formulars „Sanktionslistenabgleich“ und unter Einbeziehung der Abteilung 1.4 (EU-Vergaben und Zoll) gemäß Teil II § 2 Ziffer 2 e) dieser Richtlinie obligatorisch. Diese Prüfungen müssen vor jeglicher vertragsrechtlichen Umsetzung abgeschlossen und dokumentiert werden.

Die Richtlinie Gastwissenschaftler*innen vom 01.02.2022 (Amtl. Mittlg. 06/22) tritt mit der Verkündung dieser Richtlinie in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates der Bergischen Universität Wuppertal vom 20.02.2024.

Wuppertal, den 13.03.2024

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff